

Satzung des Feuerwehr- und Sportfördervereins Döbrichau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „ Feuerwehr- und Sportförderverein Döbrichau e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereines ist 04886 Beilrode OT Döbrichau Querstraße 1.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens, der Jugendarbeit, des Sports und des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher technischer und persönlicher Ausrüstung, Beschaffung von zusätzlichem Ausbildungsmaterial und Organisation bzw. finanzielle Unterstützung von speziellen Ausbildungsveranstaltungen, materielle Unterstützung bei der Erhaltung der historischen Feuerwehrgeräte, Errichtung und Pflege von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung und Erhaltung des Vereinsheims

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Jede(r) unbescholtene Bürger(in) kann Mitglied im Verein werden und ist ab 18 Jahren stimmberechtigt. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet erneut.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen
 - d. wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
5. In den Fällen a), b) und c) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Antrag.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhalten.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
 - b. durch freiwillige Zuwendungen.
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
 - d. durch den Erlös aus sonstigen und öffentlichen Veranstaltungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
 - a. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
 - b. Der Jahresbeitrag ist am 31.03. jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem (seiner) Vertreter(in) geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch einen Aushang im Schaukasten in der Querstraße 1 in 04886 Beilrode OT Döbrichau (Gemeindegebäude). Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem (der) Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei außergewöhnlichen Situationen ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des (der) Vorsitzenden, des (der) Stellvertretenden Vorsitzenden, des (der) Schatzmeister(in), des (der) Schriftführer(in) und der 4 Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren.
2. Die Festsetzung der Finanzrichtlinie.
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen), sowie des (der) Schatzmeisters(in)
5. Die Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre.

6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet immer Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
2. Vorsitzende(r), Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), Schriftführer(in) und die Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit von dem (der) Schriftführer(in) und dem (der) Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem engeren Vorstand
 - b. dem Schriftführer und
 - c. den 4 Beisitzern
3. Vorstand iSd. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter Punkt 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder

bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der (Die) Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Kassengeschäfts verantwortlich.
2. Er (Sie) darf Auszahlungen nur leisten, wenn der (die) Vorsitzende und sein (ihr) Stellvertreter(in) eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er (sie) gegenüber den Kassenprüfern(innen) Rechenschaft ab.
5. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist § 10 Abs.1 anzuwenden
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Beilrode, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Feuerschutzes an die gemeindliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Döbrichau“ zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 21.05.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 22.05.13 in Kraft.
2. Die Satzung wurde in §8 Abschnitt 2 am 13.09.2013 geändert und ist ab diesem Tag in der geänderten Fassung gültig.
3. Die Satzung wurde in §3, §5, §6, §8 und §10 am 25.08.2017 geändert und ist ab diesem Tag in der geänderten Fassung gültig.